

Umsetzungshilfe bezüglich der Verantwortlichkeiten zwischen Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Errichter gem. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Immer wieder kommt es bei der Inbetriebsetzung zu Herausforderungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit zwischen Netzbetreiber und eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb (Errichter), die regelmäßig dazu führen, dass der Anschluss bzw. die Zählersetzung verweigert oder Anpassungen der Anlage gefordert werden.

Um zukünftig solchen Herausforderungen und den gegebenenfalls damit verbundenen Spannungen zwischen den Beteiligten entgegenzuwirken, möchte die Energieversorgung Sylt GmbH mit diesem Dokument eine Hilfestellung zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten geben.

Zusammenfassung zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten gemäß NAV (ausführliche Begründung nachfolgend):

- Gemäß § 13 (1) NAV ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber für seine elektrische Anlage verantwortlich.
- Ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen bestätigt den sicheren und ordnungsgemäßen Zustand gegenüber dem Netzbetreiber durch die nach § 14 (2) NAV erfolgte Inbetriebsetzungsanzeige im Auftrag des Anschlussnehmers.
- Der Netzbetreiber übernimmt nach § 15 (3) NAV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- Der Netzbetreiber hat nach § 15 (1) NAV den Anschlussnehmer auf Sicherheitsmängel hinzuweisen und kann deren Beseitigung verlangen. Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik, die nicht sicherheitsrelevant sind, fallen explizit nicht unter die Vorgabe aus § 15 (1) NAV. Eine Mängelrüge (Mängelschreiben) bzw. ein Beseitigungsverlangen kann daher in diesen Fällen nicht erfolgen. Davon unberührt steht es dem Netzbetreiber frei, den Anschlussnehmer auf Abweichungen hinzuweisen.
- Eine Sicherheitsgefährdung berechtigt nach § 15 (2) NAV den Netzbetreiber, die Inbetriebnahme der Anlage zu verweigern. Eine Sicherheitsgefährdung liegt vor, wenn die Inbetriebnahme zu einem gefährlichen Betriebszustand führen würde.
- Unabhängig von ggf. vorhandenen sicherheitstechnisch relevanten Mängeln kann der Netzbetreiber die Inbetriebnahme verweigern, falls eine korrekte Abrechnung des verbrauchten oder eingespeisten Stroms nicht gewährleistet ist.

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

(1) *Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.*

(2) *Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von*

1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,

(...)

eingehalten worden sind.

Regelungen der §§ 13 (1) und 15 NAV

§ 13 Elektrische Anlage

(1) *Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.*

Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.

Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

§ 15 Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) *Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.*

(2) *Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.*

(3) *Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.*